

Informationsblatt

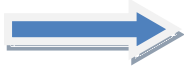
über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung
der Abwasserabgabe (Kleininleiterabgabe)
gültig ab 1. Januar 2016



Zweckverband der Abwasserentsorgung
und Wasserversorgung
(Körperschaft öffentlichen Rechts – KöR)
Rudolstädter Straße 39

07745 Jena

Tel.: 03641 688-480 E-Mail: kontakt@jenawasser.de
Fax: 03641 688-595 www.jenawasser.de



Was ist die Kleininleiterabgabe?

Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer ist nach dem Abwasserabgabengesetz eine Abgabe zu entrichten (Abwasserabgabe). Als Einleitung von Abwasser in ein Gewässer zählt nach Maßgabe des Wasserhaushaltsgesetzes auch die Versickerung/Verrieselung auf Böden und damit die Zuführung zum Grundwasser.

Grundsätzlich wird die Abwasserabgabe durch die jeweiligen Bundesländer auf der Grundlage eines entsprechenden Ausführungsgesetzes erhoben. Das Thüringer Landesrecht sieht in 7 Abs. 1 ThürAbwAG vor, dass die jeweilige abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft anstelle der Einleiter abgabepflichtig gegenüber dem Freistaat Thüringen ist, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser

- aus Haushaltungen und
- ähnliches Schmutzwasser

einleiten (sogenannte Kleininleitungen).

Der Zweckverband ist im Nachgang verpflichtet, auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes die von ihm für die sogenannten Kleininleiter zu entrichtende Abwasserabgabe (Kleininleiterabgabe) an diese weiter zu berechnen (Abwägung).



Was ist Ziel der Kleininleiterabgabe?

Ziel der Abwasserabgabe ist es, die Gewässerbelastung durch die Behandlung des häuslichen Abwassers zu reduzieren. Die Erhebung der Abwasserabgabe dient nicht der Erzielung von Einnahmen für den Landeshaushalt. Die Abwasserabgabe soll vielmehr als umweltpolitisches Instrument entsprechend dem Verursacherprinzip die Kosten zur Vermeidung, Beseitigung und zum Ausgleich von Gewässerbelastungen demjenigen zurechnen, der durch ungenügende Behandlung seines Abwassers auch Kosten einspart. Die Einnahmen aus der Abwasserabgabe werden zweckgebunden für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte eingesetzt. So fördert der Freistaat Thüringen beispielsweise den Bau kommunaler Kläranlagen als auch den Neubau biologischer Kleinkläranlagen.



Wer ist ein Kleininleiter?

Kleininleiter sind Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten oder in den Untergrund verbringen (§ 9 Absatz 2 Abwasserabgabengesetz). Alle Grundstückseigentümer, deren private Kleinkläranlage nicht in einen öffentlichen Abwasserkanal entwässert wird, sondern deren Schmutzwasser über Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer abgeleitet wird, sind Kleininleiter. Hierzu zählen auch Grundstücke die zwar vorwiegend gärtnerisch genutzt werden, auf denen – wenn auch nur in geringem Maße – Speisen und Getränke zubereitet werden und/oder sanitäre Anlagen vorhanden sind. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass dies der Fall ist, wenn das Grundstück bebaut ist und ein Wasseranschluss vorhanden ist. Maßgeblich ist, ob Abwasser anfällt, das einer Behandlung in einer Kleinkläranlage bedarf.

Informationsblatt

über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung
der Abwasserabgabe (Kleininleiterabgabe)
gültig ab 1. Januar 2016



Zweckverband der Abwasserentsorgung
und Wasserversorgung
(Körperschaft öffentlichen Rechts – KöR)
Rudolstädter Straße 39

07745 Jena

Tel.: 03641 688-480 E-Mail: kontakt@jenawasser.de
Fax: 03641 688-595 www.jenawasser.de



Wer muss Kleininleiterabgabe zahlen?

Grundsätzlich ist die Abwasserabgabe für alle Grundstücke zu erheben, auf denen Kleininleitungen anfallen. Ausnahme bilden Grundstücke bei denen die Abwasserabgabeschuld nach § 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) nicht entsteht; wenn beispielsweise eine vollbiologische Kläranlage betrieben wird. Dabei wird die Abwasserabgabe **aus Haushaltungen** (reine Wochenendgrundstücke) nach der Anzahl der mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf direkt einleitenden Grundstücken gemeldeten Personen erklärt, während die Abwasserabgabe für **ähnliches Schmutzwasser** (Grundstücke, die nicht oder nicht nur Wohnzwecken dienen) nach dem Kubikmetermaßstab erklärt.

- Der Abgabesatz für Einleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen in Gewässer beträgt **17,90 Euro** pro Einwohner je Grundstück.
- Der Abgabesatz für die Einleitung von ähnlichem Schmutzwasser in Gewässer beträgt **0,40 Euro** pro Kubikmeter je Grundstück.